

Streit für was?

Zu den ARD-Thesen von Kurt Biedenkopf und Edmund Stoiber

Der Deutsche Bundestag und die christlich-liberale Bundesregierung mit ihrer knappen Mehrheit stehen vor großen Aufgaben: Die nächste Stufe der Gesundheitsreform soll kommen, ein weiteres hartes Stück Einkommensteuerreform (mit der Freistellung des Existenzminimums) steht an; zugleich damit muß der Familienleistungsausgleich verbessert werden; ein Energiekonsens, der über Jahrzehnte hält, muß gefunden werden; der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit duldet (bei über 4 Millionen Arbeitslosen in Deutschland im Januar) kein Rasten; die Unternehmen sollen bei der Gewerbesteuer entlastet werden und die Kommunen dafür eine Kompensation erhalten; der ewigwährende Streit um den § 218 muß endlich vom Tisch und dieser muß dabei eine solche Fassung erhalten, die schlußendlich auch vor dem Bundesverfassungsgericht bestehen kann.

Da verwundert es schon einigermaßen, daß ausgerechnet die ARD bzw. das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem und die Kritik an ihm den Stoff für den ersten großen parlamentarischen und außerparlamentarischen Schlagabtausch im neuen Jahr abgab. Soviel Streit auf einmal und soviel Eifer im Streit von allen Seiten können eigentlich nur aus einer maßlosen Überschätzung der elektronischen Medien kommen, die zur Zeit weit mehr unter politischen und ökonomischen Gesichtspunkten (als Teil der Kommunikationstechnologien, damit als Element der Standortsicherung) und natürlich als öffentlichkeitswirksame Unterhaltungsbranche denn als Kommunikationsmittel im eigentlichen Sinne Aufmerksamkeit finden.

Aber Streit über die öffentlich-rechtli-

chen Medien gibt es spätestens seit dem Auftreten *privater Konkurrenz* grenzüberschreitend fast überall – in Frankreich, in Italien, in Deutschland. Der Wettlauf um Frequenzen, Stars und Quoten ist hart. Ob staatsnah oder staatsfern organisiert, Einfluß auf die elektronischen Medien, vor allem auf das Fernsehen, suchen alle Parteien mit Heftigkeit zu wahren oder zu gewinnen. Medienstrukturreformen sind ein ewiges Thema, in der föderalistisch gegliederten Bundesrepublik mit ihren Länderzuständigkeiten ganz besonders. Und die beiden Unionsministerpräsidenten *Kurt Biedenkopf* und *Edmund Stoiber* formulierten unter der augenzwinkernden Zustimmung des Bundeskanzlers ihre Reformforderungen ungewöhnlich forsch (Beendigung des ARD-internen Finanzausgleichs, Fusion von Rundfunkanstalten, radikale Verschlinkung des Ersten Programms ohne Bestandsgarantie), allerdings ohne allzu deutlich zu sagen, wie dies vonstatten gehen soll. Und sie nahmen mit kaum zu überbietender Deutlichkeit speziell den WDR und seine Rolle im Gesamtsystem der ARD („konzernähnliche Struktur“) ins Visier.

Da konnte angesichts der notorischen, wenn auch widersprüchlichen Vorliebe speziell der Unionsparteien für die „privaten“ schon der u. a. vom „Spiegel“ (6.2.93) verbreitete Gedanke aufkommen, es werde mit der Strukturkritik an der ARD und der angeordneten Verweigerung einer Gebührenerhöhung mindestens durch Teile der Union mit Bedacht ein Popanz aufgebaut, um den Privaten Flankenschutz zu geben. Und da die Veröffentlichung der Thesen in auffälliger zeitlicher Nähe zu einer barschen Kanzlerkritik an einer geschmacklich mißratenen Satire-Sendung des WDR erfolgte, mußte fast der Eindruck entstehen, die vorgetragenen Reformforderungen kaschierten nur wieder einmal vordergründige politische Machtinteressen der Kritiker und ihrer Wortführer.

Aber dies allein erklärt nicht, daß in diesem Streit selbst die coolsten Profis

unter den Intendanten öffentlich die Contenance verloren. Es muß schon an den Thesen selbst gelegen haben. Sieht man sie sich bei nüchternem Verstand und unter Weglassung des üblichen Rankenwerks an, dann findet sich in ihnen doch eine Menge Vernünftiges, wenn auch (vermutlich) wenig in absehbarer Zeit Realisierbares. Das *Übergewicht des WDR* innerhalb der ARD gerade in der politischen Berichterstattung zum Beispiel ist offensichtlich. Dies erschwert in der Tat eine ausgewogene Vielfalt. Verwirklicht werden kann solche Vielfalt nur durch einigermaßen gleich leistungsfähige Anstalten. Der interne Finanzausgleich schafft einseitige Abhängigkeiten und ist dafür kein Ersatz.

Über *Rundfunkfusionen*, landesbezogene oder großräumig länderübergreifende, wird ganz unabhängig vom jetzigen Streit ohnehin seit Jahren, wenn nicht seit Jahrzehnten gesprochen und verhandelt. Welchem Modell, dem Großflächen- oder dem Ländermodell der Vorzug gegeben wird, ist dabei gemessen am Hauptanliegen sekundär.

Allerdings verbindet sich damit nicht allein Rundfunkföderalismus, sondern Länderföderalismus. Starke länderbezogene Anstalten, zu denen sich kleine Länder zusammenschlossen, um mit den großen konkurrenzfähig zu sein, könnten ein Muster für eine zur Zeit nicht realisierbare, aber doch nicht für alle Zukunft auszuschließende Länderneugliederung werden. Soll der angestammte Kompetenzföderalismus nicht allmählich in einem Wirrwarr von Bund-Länder-Kooperationen untergehen, ist eine Neugliederung sogar geboten.

Neu nachzudenken lohnt sich auch über das vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene bzw. sanktionierte Thema „Grundversorgung“. Der Anspruch auf Grundversorgung liefert den öffentlich-rechtlichen Anstalten innerhalb des dualen Rundfunksystems erst die unumstößliche Existenzberechtigung. Aber brauchte es für die Grundversorgung insgesamt 53 öffentlich-rechtlich organisierte Rundfunk-

programme im Bundesgebiet, jeweils zu mehreren bis in den letzten Winkel ausgestrahlt, und neun Vollprogramme des öffentlich-rechtlichen Fernsehens? Da in absehbarer Zeit neben Erstem Programm und ZDF auch alle Dritten bundesweit empfangen werden können, ist es nicht abwegig zu fragen, ob entweder eine Reduktion der Dritten oder eine Verschlankung des Ersten Programms oder eine Privatisierung des ZDF, wie dies von dritter Seite eher in polemischer Form auch vorgeschlagen wurde, ein sinnvoller Weg einer ökonomischeren Organisation des öffentlich-rechtlichen Fernsehens wäre. un

Zerrissen

Erlebt die katholische Kirche eine Krise des Bischofsamtes?

Während es um den im Januar vom Apostolischen Stuhl faktisch seines Amtes enthobenen Bischof von Evreux, Jacques Gaillot, auch trotz des Briefes der Bischofskongregation an die französischen Bischöfe (vgl. ds. Heft, S. 159) stiller geworden ist, tritt das Thema deutlicher hervor, um das es in dieser Auseinandersetzung vor einem weiteren Hintergrund eigentlich geht: das Bischofsamt. Sah es bisher so aus, als greife die verfaßte Kirche in die zunehmenden inneren Spannungen u. a. dadurch ein, daß sie die unter Theologen, die im kirchlichen Auftrag lehren, vertretenen Positionen wachsam beobachtet und gegebenenfalls sanktionierend eingreift, so tritt zunehmend das Bischofsamt selbst in die Schußlinie.

Die in ihrer Härte kaum mehr zu überbietende Sanktionierung eines Ortsordinarius durch Rom ohne formelles Verfahren hat nicht nur manchen der französischen Amtsbrüder Gaillots das eigene Amt mit einem Mal in einem anderen Licht erscheinen lassen. Dem einen oder anderen kommen Zweifel,

welchen Wert gegenwärtig Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils haben wie etwa: Die „Gewalt, die (die Bischöfe) im Namen Christi ausüben, kommt ihnen als eigene, ordentliche und unmittelbare Gewalt zu... Sie sind nicht als Stellvertreter der Bischöfe von Rom zu verstehen, denn sie haben einen ihnen eigene Gewalt inne und heißen mit voller Wahrheit Vorsteher des Volkes, das sie leiten“ (Lumen gentium Nr. 27).

Die Fragen, die sich in bezug auf das Bischofsamt im Anschluß an die Absetzung Gaillots stellen, sind vielfältig. Dabei ist nicht einmal in erster Linie an die problematische Rechtsfigur des *Titularbischofssitzes* gedacht, auf den Gaillot „versetzt“ wurde. Die Aufregungen rund um den Titularsitz Bischof Gaillots, Partenia in Mauretanien, muteten z. T. unverhältnismäßig an, denn ähnliches ließe sich bei jeder Ernennung eines Weihbischofs sagen und kommentieren. Die Anfragen an das Institut der Titularbischofssitze sind nicht neu. Sie sind eng verknüpft mit der Frage nach Rechten und Aufgaben der Weihbischofe und anderer Bischöfe ohne territoriale Jurisdiktion.

Der Erzbischof von Marseille, Kardinal Robert Coffy, problematisierte in einer vom Sekretariat der Französischen Bischofskonferenz verbreiteten Erklärung Kennzeichnungen des Bischofsamtes, wie sie gerade vor dem Hintergrund der Amtsauffassung Gaillots die Runde machen. Coffy distanzierte sich von Bezeichnungen wie „Bischof der Ausgestoßenen“, „Bischof aller“ und betonte demgegenüber den *Bischof für alle*, den Bischof in Gemeinschaft mit seinem Volk sowie den anderen Bischöfen und dem Bischof von Rom. (La Croix, 11. 2. 95).

Im römischen Kommuniqué aus Anlaß der Amtsenthebung Gaillots erwies sich der Begriff der Einheit zumindest als mißverständlich. In einer Stellungnahme der französischen Sektion der *Europäischen Gesellschaft für katholische Theologie* zur Enthebung Gaillots zeigen sich die Theologen überrascht darüber, diesen im römischen Kommuniqué zu lesen. In den

Konzilstexten finde sich diese Aufgabenbestimmung nicht. Und sie zitieren „Lumen gentium“ Nr. 25: „Unter den hauptsächlichsten Ämtern der Bischöfe hat die Verkündigung des Evangeliums einen hervorragenden Platz“.

Eine Passage aus dem Bischofsdekret (Nr. 11) zitieren sie, weil diese in ihren Augen gerade belege, wie sehr Jacques Gaillot dem Bischof eigene Aufgaben tatsächlich erfüllt habe. Bischöfe sollen „sich nicht bloß um die kümmern, die schon dem obersten Hirten nachfolgen, sondern sich mit ganzem Herzen auch jenen widmen, die irgendwie vom Weg der Wahrheit abgewichen sind oder die Frohbotschaft Christi und sein heilbringendes Erbarmen nicht kennen...“

Das Kriterium der zu wahren Einheit der Kirche erweist sich jedenfalls als überaus auslegungsbedürftig. Wenn seinerzeit bei den Bemühungen um Marcel Lefebvre bedeutsame Errungenschaften des Zweiten Vatikanischen Konzils gegen den Willen beträchtlicher Teile des Bischofskollegiums faktisch zur Disposition gestellt wurden, geschah dies auch mit Blick auf die kirchliche Einheit.

Wie man an anderen Beispielen unschwer erkennen kann, wird von dem Gesichtspunkt der Einheit – Bischof Franz Kamphaus wies darauf öffentlich hin – sehr unterschiedlicher Gebrauch gemacht. Im einen Fall – siehe Chur – bewirken selbst schwere Bedenken der Mitbrüder im Bischofsamt nichts, während bei Gaillot trotz aller unleugbaren Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten im Umgang miteinander nicht die Rede davon sein kann, der französische Episkopat habe seinen Rücktritt bzw. seine Amtsenthebung verlangt.

Was der Gesichtspunkt der kirchlichen Einheit tatsächlich wert ist, erlebte Ende Januar im übrigen auch die Erzdiözese Salzburg: Gegen den Willen des Domkapitels ernannte Rom den umstrittenen Moralthologen Andreas Laun, einen eifrigen Verteidiger der römischen Moralverkündigung, zum Weihbischof dieser Diözese.